

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
11. Kammer
z.Hd. Herrn Andritzky-von Dressler
Postfach 34 01 48
80098 München

18.08.2003

11 B 03.30165

EUR 46-03.060

16.04.2004

Verwaltungsstreitsache eines russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit

Sehr geehrter Herr Andritzky- von Dressler,

Ihre o.g. Anfrage haben wir dankend erhalten. Wir bitten, die späte Beantwortung zu entschuldigen. amnesty international beantwortet Ihre Fragen 1, 3 und 4 aus dem Beweisbeschluss vom 18. August 2003 nunmehr wie folgt:

1.1 Werden die insbesondere in Großstädten wie Moskau und St. Petersburg praktizierten Zuzugsbeschränkungen für tschetschenische Volkszugehörige auch an anderen Orten der Russischen Föderation praktiziert?

In der Russischen Föderation müssen Personen an ihrem Wohnort ihren dauerhaften und vorübergehenden Aufenthalt registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt bei den Innenbehörden und wird im Inlandspass verzeichnet. In der Regel wird die Registrierung des vorübergehenden Aufenthalts für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt. Danach muss die Registrierung erneuert werden. Nach altem sowjetischen Sprachgebrauch nennt man diese Registrierung vielfach noch *propiska*. Obwohl das *propiska* System bereits 1991 durch Gesetz abgeschafft wurde, werden entsprechende Regelungen nach wie vor in zahlreichen Städten und Regionen der Russischen Föderation angewandt. Dieses System wird sehr restriktiv und diskriminierend gehandhabt. Tschetschenische Volkszugehörige haben in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, sich in russischen Regionen außerhalb Tschetscheniens registrieren zu lassen.

Derartige auf dem *propiska* System beruhende Zuzugsbeschränkungen sind aus Moskau und St. Petersburg bekannt, nicht jedoch auf diese beiden Städte beschränkt. Im Gegenteil wird das *propiska* System vielerorts praktiziert und dadurch tschetschenischen Volkszugehörigen in weiten Teilen Russlands der legale Zuzug und Aufenthalt verwehrt. Eine solche restriktive Registrierungspraxis gegenüber tschetschenischen Volkszugehörigen ist amnesty international

aus folgenden Regionen bekannt: Nischni Nowgorod, Kaliningrad und den südlichen Republiken bzw. Regionen Stawropol, Krasnodar, Kabardino-Balkarien, Karatschajewo-Tscherkessien und Nordossetien-Alanien. Neben den großen westrussischen Städten sind dies die Gebiete, in denen Tschetschenen in der Praxis vornehmlich leben. Die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* des Europarates ECRI berichtet darüber hinaus von einer diskriminierenden Anwendung des *propiska* Systems in dem sibirischen Gebiet Tomsk (siehe: ECRI, Second Report on the Russian Federation, adopted on 16 March 2001, CRI (2001) 41, 13.11.2001, p.27).

Tschetschenischen Volkszugehörigen werden durch die restriktive und diskriminierende Anwendung des *propiska* Systems in der Russischen Föderation wichtige bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verwehrt. Verschärft wird dies durch eine Praxis des »racial profiling« bei der Arbeit russischer Polizeibehörden. Die Polizei nimmt also verstärkt Menschen – oftmals allein aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes – gezielt ins Visier. Die Personalpapiere der betroffenen Personen werden unverhältnismäßig häufiger auf eine ordnungsgemäße Anmeldung hin überprüft. Dabei kommt es nicht selten zu tätlichen Übergriffen oder anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei. Die betroffenen Personen werden genötigt, Bestechungsgelder zu zahlen, um weiteren Schikanen zu entgehen. Darüber hinaus erhält unsere Organisation Informationen über Wohnungsdurchsuchungen aus rassistischen Gründen. Im Zuge der genannten Kontrollen und der Durchsuchungsaktionen laufen die Betroffenen Gefahr, willkürlich inhaftiert zu werden. Oft werden sie von der Polizei automatisch als potentielle Straftatverdächtige betrachtet. Im russischen Polizeigewahrsam ist der in Frage stehende Personenkreis zudem leicht gefährdet, Opfer von Folter und Misshandlungen zu werden. Auch der *UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung* CERD zeigt sich besorgt über rassistisch motivierte Überprüfungen und Identitätskontrollen (CERD, Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Russian Federation, 21 March 2003, CERD/C/62/CO/11, Punkt 13).

Von dieser polizeilichen Praxis sind tschetschenische Volkszugehörige in besonderem Maße betroffen. Repressionen gegen diesen Personenkreis sind in Russland alltäglich. Nach den Beobachtungen von amnesty international verschärfen sich die ohnehin häufigen Kontrollen und gewaltsamen Übergriffe gegenüber Tschetschenen nochmals nach Bombenattentaten oder ähnlichen Ereignissen, die tschetschenischen Terroristen zugeschrieben werden. Dies war nach dem Geiseldrama im Moskauer Theater Nord-Ost im Oktober 2002 ebenso der Fall wie nach dem Attentat auf die Moskauer U-Bahn am 6. Februar 2004. Nach diesem jüngsten Gewaltakt wird in der Hauptstadt nun ein Gesetzentwurf erarbeitet, der das Registrierungssystem noch restriktiver gestalten soll, Berichten zufolge mit dem Ziel, „illegale Zuwanderung“ zu bekämpfen.

Angesichts der Erkenntnisse über die praktizierten Zuzugsbeschränkungen für tschetschenische Volkszugehörige in den genannten Gebieten und angesichts des Grades der erwähnten Repressionen und Übergriffe geht amnesty international davon aus, dass sich Tschetschenen in der gesamten Russischen Föderation nicht dauerhaft sicher aufhalten können. Tschetschenische Volkszugehörige haben durch die Verbindung einer anti-tschetschenischen Feindseligkeit in der russischen Gesellschaft mit offiziellen Erklärungen russischer Politiker und Handlungsweisen der Sicherheitskräfte den Status einer ethnischen Gruppe erhalten, die außerhalb des Schutzes durch das Gesetz steht und Opfer von Verfolgung, Erpressung und staatlicher Willkür wird.

1.2 Gibt es (neuere) Erkenntnisse zum tatsächlichen Inhalt, zur Fortgeltung und zur Durchführung des Befehls Nr. 541 des Innenministeriums der Russischen Föderation vom 17. September 1999?

Es hat in der Vergangenheit verschiedene Gerüchte über die Existenz und den Inhalt des Befehls Nr. 541 gegeben. Letztlich kann amnesty international nicht abschließend beantworten, ob es diesen Befehl tatsächlich gibt bzw. gegeben hat. Jedoch liegt unserer Organisation ein Text vor, bei dem es sich um den Befehl Nr. 541 handeln soll. Die Echtheit dieses Dokumentes kann von unserer Seite jedoch weder bestätigt noch widerlegt werden.

Berichten zufolge wurde der Befehl Nr. 541 am 17. September 1999 von dem damaligen russischen Innenminister Wladimir Ruschailo für den „internen Gebrauch“ erlassen. Das Innenministerium und Ruschailo leugnen, dass der Befehl jemals existiert hat. Zumindest ist aber festzustellen, dass die extreme Bedrohung, denen sich Tschetschenen zu der Zeit in Moskau ausgesetzt sahen, die Anweisungen, die der Befehl nach dem uns vorliegenden Text enthält, widerspiegelt.

Nach dem amnesty international vorliegenden Text zielt der Befehl speziell darauf ab, die Bewegungsfreiheit von Tschetschenen in der Russischen Föderation massiv zu beschränken. So ist er ausdrücklich darauf ausgerichtet, „harte Lebens- und Arbeitsbedingungen für Personen tschetschenischer Nationalität in der Russischen Föderation“ zu schaffen. Auch sollen die Registrierungen von Tschetschenen begrenzt und, wenn möglich, vollständig unterbunden werden. Der Befehl verlangt, dass die Bewegungsfreiheit der Tschetschenen auf den Ort ihrer Registrierung begrenzt bleibt und dass Tschetschenen, die außerhalb dieser Orte angetroffen werden, festgehalten und solange in Gewahrsam genommen werden sollen, bis ihr Wohn- und Arbeitsort ermittelt wurde.

Letztendlich kann es jedoch dahinstehen, ob der Befehl Nr. 541 jemals existiert hat, immer noch offiziell in Kraft ist und durchgesetzt werden soll oder nicht. Die unter Frage 1.1 geschilderte derzeitige Praxis zeigt, dass russische Sicherheitskräfte in der Russischen Föderation in der Tat schwere Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen gegenüber tschetschenischen Volkszugehörigen verüben.

1.3 Sind Fälle einer zwangsweisen Repatriierung in die Russische Föderation abgeschobener tschetschenischer Volkszugehöriger oder solcher tschetschenischer Flüchtlinge bekannt geworden, die in anderen Landesteilen (wiederholt) ohne Registrierung angetroffen wurden?

Soweit wir ihre Frage dahingehend verstehen, ob Fälle bekannt sind, bei denen tschetschenische Volkszugehörige nach einer zwangsweisen Rückführung in die Russische Föderation gewaltsam nach Tschetschenien verbracht wurden, so liegen amnesty international keine solchen Fälle vor.

Glaubwürdigen Informationen zufolge wurde jedoch ein tschetschenischer Flüchtling nach seiner zwangsweisen Rückführung aus Deutschland nach Moskau im April 2002 Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, nachdem er von russischen Sicherheitskräften genötigt wurde, nach der Ankunft in Moskau unmittelbar nach Inguschetien weiterzureisen. amnesty international hat diesen Fall im beiliegenden Dokument, das wir hiermit zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen, aufgegriffen (Anlage: amnesty international, Gefährdung von tschetschenischen Volkszugehörigen im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation, März 2004).

Wir möchten an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinweisen, dass nach Auffassung von amnesty international letztlich dahinstehen kann, ob Fälle von zwangsweiser Repatriierung nach Tschetschenien oder Inguschetien bekannt sind. Die Lage in den anderen Teilen der Russischen Föderation ist für tschetschenische Volkszugehörige auch unabhängig von etwaigen Repatriierungsmaßnahmen derart gravierend, dass von einem effektiven und dauerhaften Schutz vor Verfolgung auch dort nicht gesprochen werden kann (siehe unsere Ausführungen zu Frage 1.1).

3.1 Wieviele tschetschenische Flüchtlinge halten sich gegenwärtig in Inguschetien auf? Erhalten sie dort eine (zeitlich befristete oder ständige) Registrierung?

Die Zahlen der in Inguschetien lebenden tschetschenischen Binnenvertriebenen differieren erheblich. Angesichts der Zu- und Abwanderung ist amnesty international nicht in der Lage, Auskunft über die Anzahl der gegenwärtig in Inguschetien lebenden tschetschenischen Binnenvertriebenen zu machen. Hinweise kann jedoch eine aktuelle Statistik des *Dänischen Flüchtlingsrates* geben, der zufolge zum Stichtag 31. März 2004 60.173 Flüchtlinge Hilfe von dieser Organisation bekamen (siehe: Danish Refugee Council, Analysis Unit, IDPs registered to receive assistance in Ingushetia, Nasran, April 2004). Nach Informationen von amnesty international leben derzeit lediglich etwa 3.500 Personen im letzten verbliebenen Zeltlager *Satsita*, während die meisten intern Vertriebenen in Notunterkünften, wie umgebauten Bauernhöfen oder Industriegebäuden, und privaten Unterkünften oder bei Gastfamilien leben.

Im vorliegenden Kontext muss zwischen zwei Arten der Registrierung unterschieden werden. Zum einen müssen russische Staatsangehörige wie unter Frage 1.1 erwähnt ihren dauerhaften und vorübergehenden Aufenthalt bei den Innenbehörden des Landes registrieren lassen (*propiska*). Für tschetschenische Binnenvertriebene ist es zur Zeit unmöglich, für ihren Aufenthalt in Inguschetien überhaupt eine *propiska* zu erhalten. Derartige Registrierungen werden von den inguschetischen Innenbehörden im Falle tschetschenischer Flüchtlinge nicht vorgenommen.

Von der *propiska* zu unterscheiden ist die Registrierung als Binnenvertriebene (Formular Nr. 7), die durch die russischen Migrationsbehörden erfolgt und die Voraussetzung ist für den Zugang zu staatlich finanzierten Unterkünften, staatlich finanzierter humanitärer Hilfe und zur Gesundheitsversorgung. Russland bezeichnet den zweiten Tschetschenienkrieg nicht als Krieg, sondern vielmehr als antiterroristische Aktion. Vor diesem Hintergrund verhielten sich die Behörden im Hinblick auf die Registrierung von Neuankömmlingen als Binnenvertriebene bereits seit Dezember 1999 unwillig. Die Registrierung der Vertriebenen wurde im April 2001 dann offiziell eingestellt. Nach Kenntnis von amnesty international werden tschetschenische Flüchtlinge in Inguschetien gegenwärtig nicht als Binnenvertriebene registriert. Bei den wenigen in Inguschetien lebenden, als Binnenvertriebene registrierten Personen handelt es sich zumeist um Flüchtlinge aus dem ersten Tschetschenienkrieg oder aus dem ossetisch-inguschetischen Konflikt Anfang der 90er Jahre.

3.2 Inwieweit sind Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Betreuung der tschetschenischen Flüchtlinge in Inguschetien durch staatliche Stellen und internationale Hilfsorganisationen sichergestellt?

amnesty international konnte auf seinen Ermittlungsreisen nach Inguschetien feststellen - zuletzt im März/ April 2004 -, dass die dortige Lage der tschetschenischen Binnenvertriebenen außerordentlich prekär und deren Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Betreuung absolut

unzureichend sind. Mittlerweile wurden alle Flüchtlingslager mit Ausnahme eines Lagers von den Behörden geschlossen (siehe unsere Ausführungen zu den Fragen 3.4 und 3.5). Die privaten Unterkünfte sind vielfach so teuer, dass die Mieter ausziehen müssen, da sie das Geld für die Miete nicht mehr aufbringen könnten. Die Lebensumstände in den Notunterkünften sind am härtesten. Es gibt dort keinerlei Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit. Oft gibt es mehrere Tage lang keinen Strom und kein Wasser.

Staatliche humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge erfolgt lediglich unregelmäßig und wird oft willkürlich zurück behalten. Sie erfasst bei weitem nicht alle in Inguschetien lebenden tschetschenischen Flüchtlinge. Von einer flächendeckenden staatlichen Versorgung kann in Inguschetien daher überhaupt nicht die Rede sein.

Der Großteil der Versorgung erfolgt stattdessen durch internationale Hilfsorganisationen, wie z.B. durch den *Dänischen Flüchtlingsrat* oder das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* IKRK. Humanitäre Hilfe durch diese Hilfsorganisationen erhalten diejenigen Flüchtlinge, die auf deren Listen verzeichnet sind. Den internationalen Organisationen kann es jedoch auch nicht gelingen, vollständige Listen zu führen. Sie können die Versorgungslücken des Staates nicht schließen und somit eine umfassende humanitäre Hilfe nicht sicherstellen.

Internationale Hilfsorganisationen wurden darüber hinaus im Jahr 2003 daran gehindert, alternative Unterkünfte zu den Flüchtlingslagern zu bauen bzw. in Betrieb zu nehmen. Die Bereitstellung von Unterkünften ist mittlerweile weder für den *Dänischen Flüchtlingsrat* noch für *Ärzte ohne Grenzen* möglich (siehe: Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Wortprotokoll Nr. 15/17, 4.6.2003, S. 42; Human Rights Watch, Russia, Spreading Dispair: Russian Abuses in Ingushetia, September 2003, Vol.15, no. 8(D), p. 5). Laut *Human Rights Watch* soll bspw. *Ärzte ohne Grenzen* in der inguschetischen Stadt Sleptsowskaja 180 Häuser fertig gestellt haben. Im Februar 2003 sei die Organisation jedoch von den Behörden daran gehindert worden, weitere Unterkünfte fertig zu stellen sowie die bereits bestehenden beziehen zu lassen. So hätten diese 180 Häuser noch im September 2003 leer gestanden (siehe: ebd., p.5).

3.3 Welche Erkenntnisse gibt es über Häufigkeit und Ausmaß von Übergriffen russischer Sicherheitskräfte und Soldaten auf die in Inguschetien lebenden tschetschenischen Flüchtlinge?

amnesty international beobachtet seit längerem, dass Angehörige russischer Streitkräfte und des Inlandsgeheimdienstes FSB Razzien in inguschetischen Flüchtlingslagern durchführen. Im Zuge dieser Razzien sollen bereits in der Vergangenheit Personen verhaftet worden sein, die der Zugehörigkeit zu tschetschenischen Kämpfern verdächtigt wurden. Zusätzlich zu der Durchführung von Razzien in den Lagern haben russische Sicherheitskräfte etwa seit Anfang 2003 ihre Präsenz rund um die Flüchtlingslager in Inguschetien erheblich verstärkt und dort zahlreiche permanente Kontrollpunkte eingerichtet. Während den häufigen Identitätskontrollen an diesen Kontrollpunkten kommt es immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen. Nach lang anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen russischen Behörden und dem inguschetischen Präsidenten Ruslan Auschew trat dieser im Januar 2002 zurück. Auschew hatte die Aufnahme und den Schutz zahlreicher tschetschenischer Flüchtlinge versucht zu gewährleisten. Sein Nachfolger Murat Sjasikow unterstützt demgegenüber die Politik der russischen Zentralregierung, die auf die Rückkehr der Binnenflüchtlinge nach Tschetschenien abzielt und entsprechenden Druck ausübt.

Seit Mitte 2003 führen russische Streitkräfte zudem auch in Inguschetien Militäroperationen durch, die denen in Tschetschenien ähneln und die mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an tschetschenischen Binnenflüchtlingen wie auch an der inguschetischen Zivilbevölkerung einhergehen. Während dieser Operationen kommt es zu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, Misshandlungen und Plünderungen durch russische Streitkräfte und den russischen Inlandsgeheimdienst FSB. Dabei werden Personen verhaftet, die verdächtigt werden, sich den tschetschenischen Kämpfern angeschlossen zu haben. Oft scheint dieser Verdacht unbegründet. Der Verbleib der Festgenommenen bleibt in vielen Fällen unklar. Es ist zu befürchten, dass sie Opfer von Folter und Misshandlung und/ oder extralegalen Tötungen werden.

Seit Anfang 2004 nehmen die Berichte über in Inguschetien „verschwundene“ Personen nochmals zu. amnesty international hat in den ersten drei Monaten des Jahres aus Inguschetien zahlreiche Berichte über „Verschwindenlassen“, extralegale Hinrichtungen und Angriffe auf Zivilisten, die zum Tod oder zu schweren Verletzungen führten, erhalten. Betroffen sind sowohl tschetschenische Binnenvertriebene als auch inguschetische Zivilisten.

Operationen, im Zuge derer es zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, werden auch von Einheiten des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow, die unter dem Kommando seines Sohnes Ramsan stehen, durchgeführt. Diese Einheiten sind für ihr besonders brutales Vorgehen gegen Zivilisten in Tschetschenien berüchtigt. Verstärkt treten sie nun auch in Inguschetien in Erscheinung.

Opfer einer Verhaftung wurde z.B. kürzlich der Tschetschene **Chamsat Osmajew**. Er war 1999 aus der tschetschenischen Hauptstadt Grosny nach Inguschetien geflohen. Der in Tschetschenien relativ bekannte Sportler betreibt seither eine physiotherapeutische Praxis in dem Dorf Plievo, einem Vorort der inguschetischen Hauptstadt Nasran. Am 12. Januar 2004 wurde er auf offener Straße von sieben maskierten Männern, die aller Wahrscheinlichkeit den russischen Streitkräften angehörten, in ein Auto ohne Nummernschilder gezwungen und fortgebracht. Zunächst blieb der Verbleib von Chamsat Osmajew unbekannt. Am 27. Januar 2004 wurde er dann jedoch in der Nähe seines Wohnortes freigelassen. Chamsat Osmajew berichtet, er sei die meiste Zeit seiner Gefangenschaft in Handschellen und mit einer Tüte über dem Kopf in einem dunklen, feuchten Keller festgehalten worden. Er schilderte, er habe sich kaum hinlegen können, er sei geschlagen und gefoltert worden. Man habe ihn zu seiner Verbindung zu einem tschetschenischen Kommandanten befragt, von dem ein Foto aus den 90er Jahren existiert, auf dem dieser neben Chamsat Osmajew steht. amnesty international geht davon aus, dass dieses Foto Anlass für die willkürliche Inhaftierung und Folterung von Chamsat Osmajew war.

In Inguschetien finden tschetschenische Flüchtlinge angesichts der Schwere und der Regelmäßigkeit dieser Übergriffe durch russische und tschetschenische Sicherheitskräfte grundsätzlich keinen effektiven und dauerhaften Schutz.

3.4 In welchem Umfang und auf welche Weise wird auf sie Druck ausgeübt mit dem Ziel, sie zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen?

3.5 Gibt es konkrete Pläne der russischen Regierung oder der lokalen Behörden zur Auflösung der Flüchtlingslager in Inguschetien?

amnesty international hat in den Jahren 1999 und 2000 verschiedene Vorfälle registriert, bei denen tschetschenische Flüchtlinge in großer Zahl zwangsweise durch staatliche russische

Stellen aus Inguschetien nach Tschetschenien zurückgeführt wurden. Bei mindestens einem Vorfall kam es zu Misshandlungen. Seit Anfang/ Mitte 2000 hat amnesty international keine Kenntnis mehr von zwangsweisen Rückführungen nach Tschetschenien erhalten. Gleichwohl haben staatliche russische Stellen in jüngster Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass die Situation in einigen Gebieten Tschetscheniens sicher sei und die sich in der Nachbarrepublik aufhaltenden Flüchtlinge gedrängt, nach Tschetschenien zurückzukehren. Nach dem Geiseldrama im Moskauer Theater Nord-Ost im Oktober 2002 äußerten die russischen Behörden Ende des Jahres 2002 erstmals, die Flüchtlingslager in Inguschetien trotz der unsicheren Lage in Tschetschenien und trotz der winterlichen Temperaturen schließen zu wollen. Nach internationalem Protest kam es zunächst jedoch nur zur Schließung des Camps *Aki-Jurt*.

Die russischen Behörden erklärten allerdings später immer wieder ihre Absicht, zuletzt Anfang 2004, alle Flüchtlingslager in Inguschetien schließen zu wollen. In den letzten sechs Monaten wurden vier große Lager geschlossen, das vorerst letzte am 1. April 2004. Dies war das Flüchtlingslager *Sputnik*. Nach dessen Schließung existiert in Inguschetien nur noch ein Lager für tschetschenische Binnenvertriebene, dies ist das Lager *Satsita*.

Kurz vor der Schließung des Lagers *Sputnik* wurde das Lager vom russischen Militär abgeriegelt. Niemand konnte das Lager betreten oder verlassen. Übergriffe auf die sich im Lager aufhaltenden Menschen sind amnesty international zu dieser Zeit nicht bekannt geworden. So diente diese Maßnahme wohl v.a. der Einschüchterung der Flüchtlinge. Über den Verbleib der Flüchtlinge nach Schließung des Lagers erhielt unsere Organisation sehr unterschiedliche Informationen. Einigen soll von den Behörden eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt worden sein, allerdings ausschließlich in Tschetschenien. Abgesehen davon, dass die Lage in Tschetschenien in keiner Weise sicher ist, sind die dortigen staatlichen Unterkünfte in sehr schlechtem Zustand und genügen internationalen Standards nicht. Andere Flüchtlinge sollen sich z.B. nach der Schließung des Lagers *Sputnik* andere provisorische Unterkünfte gesucht oder ihr Zelt an einem anderen Ort wieder aufgebaut haben.

Bereits im Vorfeld der Schließung des Lagers *Bella*, das seit März 2004 nicht mehr besteht, beschrieb der UNHCR den Umgang staatlicher Stellen mit den im Lager lebenden Flüchtlingen als „aggressiv und inakzeptabel“. Auch die Umstände der Schließung des Lagers *Sputnik* können so beschrieben werden. Russische und tschetschenische Behördenvertreter nutzten eine Kombination aus Drohungen und Anreizen, um die Binnenvertriebenen zum Verlassen des Lagers und zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen. Ihnen wurde eine Entschädigung für verlorenes Eigentum versprochen, sollten sie zurückkehren. Gleichzeitig wurde ihnen für den Fall, dass sie nicht zurückkehren, mit dem Verlust ihres Anspruches auf humanitäre Hilfe gedroht, sofern sie überhaupt staatliche Hilfe erhalten hatten. Immer wieder wurden Flüchtlinge tatsächlich von den Nahrungsmittellisten gestrichen. *Memorial* bzw. dessen *Netzwerk Migration und Recht* wies darauf hin, dass bis November 2002 viele Familien zunächst wieder in diese Listen aufgenommen worden seien (siehe: *Memorial/ Netzwerk Migration und Recht, Russland: Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien, Juni 2002 – Mai 2003, Mai 2003, S. 58*). *Human Rights Watch* führte im Dezember 2002 eine Ermittlungsreise durch und erhielt währenddessen erneut Berichte darüber, dass Flüchtlinge von den Nahrungsmittellisten gestrichen worden seien. Anderen, die zuvor von den Listen gestrichen wurden, soll es laut *Human Rights Watch* nicht gelungen sein, wieder aufgenommen zu werden (siehe: *Human Rights Watch, Russia, Into Harm's Way: Forced Return of Displaced People to Chechnya, January 2003, p.6*).

Tschetschenische Binnenvertriebene berichten zudem übereinstimmend, dass ihnen staatliche Sicherheitskräfte damit gedroht hätten, ihnen „Beweismittel“ unterzuschieben und sie unter dem Vorwurf des Drogen- und Waffenbesitzes zu verhaften.

Wiederholt drohen Migrationsbehörden damit, die lebensnotwendige Gas- und Stromversorgung zu unterbinden. Auch wird den Flüchtlinge im Gespräch mit den Migrationsbehörden immer wieder gedroht, sie würden zwangsweise nach Tschetschenien zurückgeführt zu werden, wenn sie nicht „freiwillig“ gehen würden.

Das beschriebene Vorgehen seitens staatlicher Stellen gegenüber tschetschenischen Binnenvertriebenen in Inguschetien wird nun auch im Lager *Satsita* angewandt. Auch die dort lebenden Flüchtlinge stehen erheblich unter Druck. Die massive Präsenz russischer und tschetschenischer Sicherheitskräfte und die zunehmenden schweren Menschenrechtsverletzungen in Inguschetien erhöhen zudem erheblich den Druck auf die Binnenvertriebenen, Inguschetien zu verlassen. Im Übrigen ist nach Einschätzung von amnesty international zu erwarten, dass auch das Lager *Satsita* in naher Zukunft geschlossen wird. Viele Flüchtlinge äußern die Befürchtung, dass es schon im Mai 2004 zur Schließung kommen könnte. Andere weisen darauf hin, man habe immerhin die Zusage erhalten, dass das Lager nicht vor Ablauf des laufenden Schuljahres geschlossen würde.

Bisher hat amnesty international keine Informationen über konkrete Pläne, auch die provisorischen Unterkünfte zu schließen bzw. die dort Lebenden durch das Abstellen von Strom und Wasser zum Verlassen zu nötigen. Auszuschließen ist dies nach allen Erfahrungen für die Zukunft jedoch nicht.

4. Hat die Neuregelung des russischen Passgesetzes ab Januar 2004, wonach angeblich die alten sowjetischen Pässe von diesem Zeitpunkt an ungültig werden, zur Folge, dass sich Passbewerber zur Neuausstellung eines Passes stets an den Ort ihrer letzten dauerhaften Registrierung begeben müssen?

Nach dem am 6. Februar 1992 in Kraft getretenen *Staatsbürgerschaftsgesetz der Russischen Föderation* sind alle Bürger der früheren Sowjetunion, die ihren „ständigen Wohnsitz“ zu diesem Zeitpunkt in der Russischen Föderation hatten und die russische Staatsbürgerschaft nicht abgelehnt haben, russische Staatsbürger bzw. sie haben das Recht auf Erlangung der russischen Staatsbürgerschaft. Weitere Bestimmungen regeln, dass die noch zur Zeit der Sowjetunion ausgegebenen Pässe zum 1. Januar 2004 ihre Gültigkeit verlieren. Um nach diesem Stichtag Personaldokumente zu besitzen, muss ein Bürger der Russischen Föderation diese neu beantragt und ausgestellt bekommen haben. Die Neuausstellung erfolgt üblicherweise an dem Ort, der von den Behörden als Ort des dauerhaften Aufenthalts registriert wurde. Nach Kenntnis von amnesty international wurde diese Frist wegen innerbehördlicher Probleme bis zum 1. Juli 2004 verlängert; andere sprechen davon, dass sie bis in das Jahr 2005 verlängert wurde.

amnesty international ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Aussage darüber zu treffen, welche Konsequenzen diese Regelung für tschetschenische Flüchtlinge und Binnenvertriebene letztlich haben wird. Svetlana Gannushkina, die sich für das *Netzwerk Migration und Recht* von Memorial und als Vorsitzende der Organisation *Zivile Unterstützung* für Flüchtlinge engagiert, äußerte sich jedoch zu den Regelungen bei einer Expertenanhörung im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag im Juni 2003 wie folgt:

„Ich möchte auch noch davon sprechen, dass die Tschetschenen, die nicht in Tschetschenien sondern in Russland leben, in großer Gefahr sind. Denn vom nächsten Jahr an ist die Passreform bei uns abgeschlossen. Dann gibt es nur noch Pässe für Staatsbürger Russlands. Die Behörden weigern sich, den Tschetschenen ihre Pässe umzutauschen. Wenn sich die Frage stellt, sagen sie: „Wir geben Ihnen den Pass nur wenn sie hier gemeldet sind.“ Aber diese Leute können sich natürlich nirgendwo anmelden. Sie sind fern von ihrer Heimat. Sogar wenn jemand seit 5 Jahren in Moskau gemeldet ist, heißt es, er müsse zu seinem ursprünglichen Wohnort nach Tschetschenien zurückkehren, um einen neuen Pass zu bekommen. Was das bedeutet, wissen wir (siehe: Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Wortprotokoll Nr. 15/17, 4.6.2003, S. 14f).“

Mit freundlichen Grüßen

Imke Dierßen
Länder und Asyl
Referat Europa und Zentralasien